

Hinweis der Gemeinde Kerken

über die Möglichkeit zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) teilnehmen, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am 3. August 2025 für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit (§ 26 Bundesmeldegesetz) und somit nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes NRW am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben;
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss spätestens am 29. August 2025 bei der Gemeinde Kerken eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Antragsvordrucke werden von der Gemeinde Kerken bereitgestellt.

Kerken, 31. Juli 2025

Gemeinde Kerken

Der Wahlleiter


Dirk Möcking